



## Liebe Mitglieder, liebe Erzieherinnen, liebe Eltern!

### Als ob die Masernimpfpflicht nicht schon schlimm genug wäre, kommt auch noch die Corona-Panik hinzu. Hinsichtlich Corona:

Es ist natürlich jeder Familie anheim gestellt, das eigene Kind nicht zur Kita zu bringen, aber die Schließung der eigenen Einrichtung ohne konkreten vereinseigenen Verdachtsfall wäre derzeit unsinnig. Es gibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Anlass, Einrichtungen vorsichtshalber zu schließen. Es ist derzeit noch nicht absehbar, dass es zur angeordneten flächendeckenden Schließung kommt. Allenfalls könnte man Kolleg\*innen fragen, ob sie/er in den vergangenen Tagen oder Wochen Kontakt nach Heinsberg hatte oder im Italienurlaub war ;-). Wer nichts anderes zu tun hat, kann gern auch täglich notieren, mit wem er wann wo und wie lange Kontakt hatte und darf diese Aufzeichnungen bis zu 14 Tage aufbewahren, gern direkt mit dazugehörigen Kontakttelefonnummern...

Die Inkubationszeit, also der Zeitraum zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit, liegt i.d.R. bei 5-7 Tagen, vereinzelt bei bis zu 14 Tagen. Leider kann man bereits einige Tage vor den ersten Symptomen schon selbst ansteckend sein. **Begründeter Verdacht auf Infektion besteht laut Robert-Koch-Institut nur dann, wenn man Kontakt zu einem Infizierten hatte oder innerhalb von 14 Tagen nach einer Reise in ein Risikoge-**

**biet die entsprechenden Symptome zeigt:** Fieber, trockener Husten und Abgeschlagenheit z.B. Es reicht also nicht eine laufende Nase. Besteht ein begründetes Risiko, so setzt man sich nicht zum Arzt ins volle Wartezimmer, sondern ruft die 116 117 an. Besteht kein begründeter Verdacht, kann man bei leichten Beschwerden auch einfach mal daheim bleiben und zur Entlastung der Praxen beitragen.

Kommt es innerhalb eurer Kita zu einem Verdachtsfall bzw. einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung, informiert ihr das Gesundheitsamt. Dieses wird euch dann mitteilen, was zu tun ist. Bei einem Verdachtsfall wird die Einrichtung vorübergehend geschlossen, bei einer nachgewiesenen Erkrankung kommen alle Kontaktpersonen in vierzehntägige Quarantäne und die Einrichtung bleibt zumindest für diesen Zeitraum geschlossen.

Kommen Mitarbeiter\*innen nicht zur Arbeit, weil ihr Kind wegen einer geschlossenen Einrichtung unbezahlt ist (aber nicht krank!) so kann der Arbeitgeber, sofern dies arbeitsvertraglich nicht ausgeschlossen ist, eine bezahlte Freistellung nach §616 BGB für wenige Tage ermöglichen (ausgeschlossen bei Tarifverträgen und an Tarif angelehnte Verträge!). Wahrscheinlicher ist, dass die Arbeitnehmer über Urlaub oder unbezahlte Freistellung das ganze selbst abfedern müssen, da mobiles Arbeiten als Erzieher\*in

unmöglich ist. Anders sieht es aus, wenn die Mitarbeiter\*innen selbst offiziell durch das zuständige Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt werden. Dann gibt es bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung, das gezahlte Gehalt inkl. Sozialbeiträgen wird dem Arbeitgeber nach Beantragung gemäß Infektionsschutzgesetz erstattet.

Bis dahin: Beruhigt eure Eltern, nutzt Wasser und Seife, niest in die Armbeuge, haltet euch auf dem Laufenden und bleibt gesund!

Kommen wir zum zweiten Highlight: **Masernimpfpflicht**. Handreichungen dazu hatten wir euch per E-Mail zur Verfügung gestellt. Falls nicht angekommen, können sie natürlich bei uns angefordert werden. Zusammenfassung: Alle betreuten Kinder müssen bis zu ihrem ersten Geburtstag mindestens eine Masernimpfung vorlegen, nach dem zweiten Geburtstag zwei Impfungen. Bei Bestandskindern muss der Impfausweise bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden, bei neu aufzunehmenden zumindest einjährigen Kindern bei der Anmeldung. Alternativ kann bei durchgemachter Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Immunität vorgelegt werden oder eine ärztliche Bescheinigung über eine Unverträglichkeit gegen das Impfen. **Aber auch alle Personen, die regelmäßig mehr als nur wenige Minuten in der Einrichtung verkehren, was**



## ... Masernimpfpflicht, verzögerte städtische Zahlungen ...

neben den Erzieher\*innen eben auch die Vorlesehilfe oder die Putzfrau oder der Hausmeister sind, müssen, sofern sie nach 1970 geboren wurden, Impfschutz nachweisen.

Nach dem 31. Juli 2021 muss der Arbeitgeber dem Gesundheitsamt alle Mitarbeiter\*innen und Tätigen melden (einschließlich Adresse), die keinen der oben genannten Nachweise vorgelegt haben. Das Gesundheitsamt wird die betreffenden Personen auffordern, in einer bestimmten Frist einen der Nachweise zu erbringen. Kommt diese beziehungsweise dieser der Aufforderung nicht nach, spricht das Gesundheitsamt ein Beschäftigungsverbot aus. Leitungen, die ihrer Kontrollpflicht nachkommen, drohen persönlich hohe Bußgelder.

Die gute Nachricht: Der Leistungsanspruch der Versicherten auf Schutzimpfungen wurde von den Kostenträgern (Krankenkassen) schon vergangenes Jahr erweitert. Auch beruflich veranlasste Impfungen werden seither von den jeweiligen Krankenkassen übernommen.

Aus der Beratung: Wieder hat die Stadt Köln ihre Auszahlungen "verzögert" vorgenommen und somit die Liquidität einiger Einrichtungen gefährdet. Ohne gesonderte Rücksprache mit der Stadt Köln genommen zu haben, sei an die

Stellungnahme der Stadt Köln vom Januar 2018 erinnert. Darin hieß es, dass-:

- es keine rechtlichen Vorgaben der Zahlungstermine für die Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen gibt.
- es unabhängig davon nach wie vor erklärtes Ziel der Verwaltung sei, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Auszahlung der Zuschüsse zu Beginn des Abrechnungsmonats liquide zu stellen.
- dass es seit Januar 2018 der Verwaltung möglich ist, diesen Zahlungsprozess tatsächlich zum Monatsanfang sicherzustellen, statt, wie zuvor, Zahlungen "sicherheits halber" ungewollt schon früher vornehmen zu müssen.
- dass die Verwaltung seither diese Möglichkeiten dazu nutzen möchte, alle Zuwendungen künftig erst in der Periode auszuzahlen, für die sie bewilligt werden.

Manche Zuschüsse werden sozusagen "vorab" überwiesen und andere hingegen erst im Nachhinein, wenn die Kosten bereits entstanden sind. Die Stadtverwaltung geht dabei davon aus, dass zu zahlenden Gehälter tarifkonform erst am Ende des Monats fällig werden und Mietzahlungen erst in der Regel erst am dritten bis fünften Werktag des Monats fällig werden.

Insofern empfehlen wir allen Einrichtungen bereits seit 2018, dass die Arbeitsverträge und Mietverträ-

ge entsprechend angepasst werden sollten.

Sollte es dann immer noch nicht "hinhalten", bedeutet dies, dass die betroffene Einrichtung offenbar entweder mit den Gehältern oder mit der Miete (oder beidem) bereits dauerhaft einen Monat "in Verzug" ist. In diesem Fall sollte sie, sofern sie nicht selbst schon von Provedi betreut ist, mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir einen Beratungstermin mit Provedi vereinbaren können. Das Beratungsgespräch hätte das Ziel, eine Liquiditätsprüfung vorzunehmen und Möglichkeiten zu erarbeiten, aus dem Schlamassel wieder herauszukommen. Im Zweifelsfall sind die Elternbeiträge zu niedrig bemessen.

Wenn die Zuschüsse Ende des Monats noch nicht eingetroffen sind, die sowieso erst Anfang des Folgemonats kommen sollten, ist das kein Fehler der Stadt Köln. Wenn die Zuschüsse, die von der Stadt Köln Anfang Februar für die Gehaltszahlungen Februar bezahlt wurden, bereits für die Gehaltszahlungen Ende Januar verwendet wurden, ist das hingegen ein untrügliches Zeichen dafür, dass man sich dringend finanziell beraten lassen muss.



## ... Kindeswohlbeauftragte, Qualitätshandbuch, bürgerschaftliches Engagement ...

**Aus der Beratung: Wie viele geschulte Mitarbeiter\*innen sollte eine Einrichtung hinsichtlich Kindeswohlgefährdung haben?** Empfohlen ist, dass aus jedem Team (jeder Gruppe) mindestens eine Fachkraft an einer Fortbildung "Handlungssicherheit §8a" teilgenommen hat. Zudem sollte in jeder Einrichtung aus den Teams wie auch auf Seiten des Trägers jeweils ein/e Kinderschutzbeauftragte/r sowie ein/e Stellvertreter/in benannt werden, die umfangreich hinsichtlich Kindeswohlgefährdung, aber auch Partizipation geschult wurden (mindestens zweitägig) und regelmäßig, d.h. jährlich bis alle zwei Jahre an Fortbildungen teilnehmen. Die Kinderschutzbeauftragten sind nicht identisch mit "insofern erfahrenen Fachkräften". Letztere durchlaufen eine zertifizierte umfangreiche Ausbildung.

Hinsichtlich der **ungeklärten Finanzierungssituation der sog. Erzieherinitiativen** erfolgte vergangenen Monat ein Gesprächstermin u.a. mit Stephan Glaremin (Leiter des Jugendamtes) sowie Sylvia Krauel (Sachgebietsleiterin Betriebskosten). Hintergrund ist, dass es ab Inkrafttreten des neuen KiBiz nur noch Elterninitiativen erlaubt ist, zusätzliche Elternbeiträge zu nehmen, die Erzieherinitiativen aber ebenfalls auf diese Einnahmequelle angewiesen sind. Ob die von der Stadt Köln vorgeschlagene Lö-

sung umsetzbar ist, bleibt noch abzuwarten.

Der **Fachkräftemangel** ist inzwischen nicht nur bei unseren Einrichtungen zu spüren, sondern auch bei den Dienstleistern, die für uns tätig sind. Es kam teils zu Verspätungen bei beauftragten Untersuchungen hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz wie auch Elektrogerätecheck und Außengeräte-TÜV. Bitte informiert uns, wenn eure Einrichtung von diesen Verzögerungen betroffen sein sollte. In der Vergangenheit hat es geholfen, wenn wir beim Dienstleister dann auch mal nachfragten...

**Die Stadt Köln hat für die kommunalen Einrichtungen ein Qualitätshandbuch erstellt.** Das Handbuch ist Bestandteil der Kita-Qualitätsinitiative und wird wissenschaftliche begleitet vom Institut für den Situationsansatz in Berlin. Das 129seitige Qualitätshandbuch findet sich online unter <https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf51/kitas/qualitaetshandbuch-01-2020.pdf>

In den Kitas selbst herrscht unterdessen bereits Alarmstufe Rot. Gemäß Zahlen des deutschen Kita-Leitungskongress haben **90% der Einrichtungen zu wenig Personal, um eine hohe Betreuungsqualität aufrecht zu erhalten.**

Schon etwas älter, aber immer noch schön: Seit 2018 ist **bei der Gewährung von Zuwendungen ist bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigen.** Von Ehrenamtlichen erbrachte Arbeitsleistungen können auf Stundennachweisen mit 15€/h angerechnet werden, kommen also als "rechnerische Ausgaben" auch im Bereich Kindertagesstätten zum Tragen. (Ministerialblatt Ausgabe 2017 Nr. 39, Seite 1063-1068).

In seiner letzten Sitzung hat sich das Forum Förderung von Kindern NRW mit geeigneten Rahmenbedingungen für die gelingende Inklusion in der Grundschule befasst. Dabei wurde festgestellt, dass abgesehen von der Gewerkschaft GEW und des Landeselternbeirates noch keine Organisation konkrete Forderungen erhoben hat. Der für den Kitabereich neu erarbeitete **Landesrahmenvertrag** wäre in der Hinsicht, dass darin der Bedarf des einzelnen Kindes in den Mittelpunkt gestellt wird, eine gute Blaupause für einen Perspektivenwechsel. Das Forum hat sich dazu entschlossen, eine **Veranstaltung zu dem Thema "Wie kann Inklusion gelingen"** abzuhalten, um wissenschaftliche Erkenntnisse zusammenzutragen und Handelnde aus verschiedenen Bereichen (Gesetzgeber, Pädagogen und Wissenschaftler) in Austausch treten zu lassen.



## ... Forum Förderung, LVR-Rundschreiben, aus den Räten der Stadt Köln ...

Das Forum Förderung von Kindern ist eine seit 2001/2002 bestehende NRW-weite Arbeitsgemeinschaft verschiedener Organisationen und Vereinigungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit dem gemeinsamen Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung der Kinder. Eine Mitarbeiterin der KEKS vertritt das Forum bereits seit einigen Jahren als Sprecherin gegenüber der Politik.

Gleich vier Rundschreiben der LVR die letzten Wochen veröffentlicht (allerdings nur drei online gestellt). Rundschreiben Nummer 1 ist eine Handreichung "Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen". **Meldepflichtig sind alle Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.** Die Handreichung gibt Hilfestellung zur Beurteilung solcher Ereignisse oder Situationen. Sie ist zu finden unter [https://www.lvr.de/media/wwwlvr.de/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/kinder\\_und\\_familien/tageseinrichtungen\\_f\\_r\\_kinder/Anlage\\_RS\\_Meldepflicht\\_191120\\_Handreichung\\_Umgang\\_Meldungen\\_47\\_WEB.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvr.de/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/Anlage_RS_Meldepflicht_191120_Handreichung_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf)

Rundschreiben Nummer 2 behandelt die Auswirkungen des neuen Kinderbildungsgesetzes NRW auf die personelle Besetzung in Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 1. August 2020. Im Detail stellt es die Mindestbesetzung mit Fach- und Ergänzungskraft-Stunden dar und das Mindestkontingent an Leitungsfreistellung. Es geht aber auch auf Personalausfall und Überlegung ein. Zu finden ist es hier:

[https://www.lvr.de/media/wwwlvr.de/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/kinder\\_und\\_familien/aufsichtte/20200210\\_Rundschreiben\\_Nr.\\_42-2-2020\\_KiBiz\\_personelleBesetzung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvr.de/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsichtte/20200210_Rundschreiben_Nr._42-2-2020_KiBiz_personelleBesetzung.pdf)

Rundschreiben Nummer 3 macht es spannend und ist nicht online verfügbar. Auch dabei scheint es sich jedoch um ein Rundschreiben zur Masernimpfpflicht gehandelt zu haben.

Erst Rundschreiben Nummer 4 ist dann wieder zu finden - es befasst sich mit der Masernimpfpflicht. Ist aber ein Zweiseiter, auf dem nicht übermäßig viel steht: Im Fragen solle man sich ans zuständige Gesundheitsamt wenden.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvr.de/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/kinder\\_und\\_familien/aufsichtte/20200225\\_Rundschreiben\\_42\\_4\\_2020.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvr.de/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsichtte/20200225_Rundschreiben_42_4_2020.pdf)

Die Räte der Stadt Köln haben sich nicht viel mit Kindertagesstätten befasst. In der Bezirksvertretung Rodenkirchen war der Anregung nachgegangen worden, das Areal Hitzeler Straße 125 (in Teilen) als Kita zu nutzen. Nach umfangreicher Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange sowie Ortsbegehung und Rücksprache mit den beteiligten Fachämtern wurde der Plan verworfen. Wirtschaftlich nutzbar und umsetzbar sei eine Einrichtung erst ab 3 Gruppen. Die geringe Gebäudegrundfläche sowie die vorhandene Raumstruktur sprächen der Nutzung entgegen. Beim Gelände handelt es sich um den ehemaligen Werag-Radiosender mit Technikmuseum. **Ein äußerst schönes, grünes Gelände mit architektonisch ansprechendem Gebäudekomplex.** Möglicherweise geeignet für eine ein- oder zweigruppige Einrichtung.

Petra Dill, langjährige KEKS-Vorständlerin und Geschäftsführerin, hat angekündigt, ihr **Amt niederzulegen**. Der Aufsichtsrat von KEKS wird in den nächsten Wochen über die Nachfolge entscheiden.

**Aktuelle Fortbildungstermine erfahrt ihr unter [www.keks-koeln.de](http://www.keks-koeln.de)!**